

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

CityBahn GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

CityBahn GmbH.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind die Planung, der Bau (Bauleitung, Steuerung und Überwachung) und der Betrieb für die CityBahn Mainz - Wiesbaden - Bad Schwalbach (in Verbindung mit dem vorhandenen Mainzer Straßenbahnnetz).
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschafterzweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen sowie Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 77.041 € (in Worten: siebenundsiebzigtausendeinundvierzig Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in vier Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von € 77.041 eingeteilt, davon übernehmen:
 - a) die WVV Wiesbaden Holding GmbH einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von € 25.000
 - b) die Mainzer Stadtwerke AG einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von € 25.000,
 - c) die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von € 19.337,
 - d) die Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von € 7.704.

- (3) Die Einlagen auf das Stammkapital sind in Geld zu leisten und sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (4) Eine Veränderung des Stammkapitals kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (5) Weitere Gesellschafter können unter Beachtung der Regelung des § 4 Abs. 1 der Gesellschaft noch beitreten.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils, bedarf der schriftlichen Zustimmung aller anderen Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (3) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil eingeleitet ist. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung hat der betreffende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Dem ausscheidenden Gesellschafter ist der Bilanzwert des Geschäftsanteils zu vergüten. Der Errechnung des Bilanzwertes sind das Kapital, die offenen, nicht zweckgebundenen Rücklagen zuzüglich Jahresgewinn und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresverlust und Verlustvortrag nach dem letzten Jahresabschluss zugrunde zu legen.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beträgt aber mindestens fünf Jahre.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2022. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich hiervon zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Poststempel maßgebend.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter seine Beteiligung, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, seinerseits mittels Anschlusskündigung seine Beteiligung auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis des Gesellschafters von der Kündigung des kündigenden Gesellschafters erklärt wird.

- (5) Kündigen alle Gesellschafter, wird die Gesellschaft aufgelöst und unter Beteiligung des (der) kündigenden Gesellschafter(s) liquidiert. Kündigen nicht alle Gesellschafter, scheidet(n) der bzw. die kündigende(n) Gesellschafter mit Wirksamwerden seiner (ihrer) Kündigung aus der Gesellschaft aus und kann (können) eine Abfindung von der Gesellschaft verlangen. Der Abfindungsbetrag errechnet sich gemäß den Bestimmungen in § 4 (4).
- (6) Fällige Abfindungsraten sind auszusetzen, soweit sie nur aus dem gebundenen Vermögen der Gesellschaft (§§ 30 ff. GmbHG) erbracht werden könnten.
- (7) Der (die) kündigende(n) Gesellschafter hat (haben) die Einziehung seines (ihrer) Anteil(s)(e) zu dulden. Die Gesellschafterversammlung kann anstelle der Einziehung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder auf einen oder mehrere Dritte, die sich zur Übernahme des Geschäftsanteils bereit erklärt haben, gegen Entgelt in Höhe des Betrages gemäß vorstehender Ziffer (5) übertragen wird. Dem (den) kündigenden Gesellschafter(n) steht bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Gesellschafterversammlung
2. Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Geschäftsführergehälter sind entsprechend des § 123 a) Abs. 2 HGO und des § 90 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GemO RLP offenzulegen.
- (4) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen sowie allen oder einzelnen Geschäftsführern gestatten, Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

- (5) Im Falle der Liquidation wird die Gesellschaft durch einen oder mehrere Liquidatoren vertreten. Für die Geschäftsführung und die Vertretung durch den Liquidator bzw. die Liquidatoren gelten die vorstehenden Regelungen für die Geschäftsführer entsprechend.
- (6) Die Geschäftsführer bzw. Liquidatoren sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen in Bezug auf ihre Geschäftsführungsbefugnis durch diesen Gesellschaftsvertrag sowie Gesellschafterbeschlüsse auferlegt sind.

§ 9

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Sie beschließt insbesondere mit 85 Prozent Mehrheit über

- 1. den Wirtschaftsplan und dessen wesentliche Änderungen,
- 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- 3. die Ergebnisverwendung,
- 4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge,
- 5. die Entlastung der Geschäftsführer,
- 6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer,
- 7. die Erteilung und dem Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
- 8. die Bestellung des Abschlussprüfers,
- 9. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich des Gesellschaftszwecks, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
- 10. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- 11. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- 12. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- 13. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- 14. die Einziehung von Geschäftsanteilen und die Ausschließung von Gesellschaftern,
- 15. die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,

16. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
17. die Beantragung der Einleitung von Planfeststellungsverfahren,
18. den Abschluss von Aufgabenübertragungs- und Beleihungsverträgen mit den Gesellschaftern sowie den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung,
19. den Abschluss von Verträgen mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall; soweit diese Ausgaben nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind,
20. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,00 €,
21. den Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und den Erwerb, die Bewilligung, die Übertragung und die Veräußerung von dinglichen Rechten, sofern bei allen diesen Maßnahmen der Wert der zugrunde liegenden Geschäfte im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigt.

§ 10

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführer. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer – auch bei Gesamtgeschäftsführung. Jede Gesellschafterversammlung ist per E-Mail mit Bestätigung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen sind. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung und die Beschlussfassung erhoben wird.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, deren Tagesordnung mindestens die in § 9 Nr. 2, 3, 5 und 8 genannten Punkte umfasst, findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach diesem Gesellschaftsvertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung erforderlich wird oder auf Verlangen der Geschäftsführer oder von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten.

§ 11

Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vorsitzender, der durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen ist. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Form der Abstimmung.

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können aber auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen mündlich, telefonisch oder aufgrund schriftlicher oder unter Verwendung elektronischer Medien (insbesondere email mit digitaler Signatur und Telefax) in Textform (§ 126b BGB) verfasster Stimmabgaben gefasst

werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief mit der Frist von mindestens einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Jeder Bevollmächtigte muss seine Legitimation durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Abgestimmt wird nach Kapitalanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben.
- (5) Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm oder mit einem mit ihm im Sinne des § 17 AktG verbundenen Unternehmen betrifft.

§ 13 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen, soweit kein notarielles Protokoll über die Gesellschafterversammlung errichtet wird. Jede Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung ist allen Gesellschaftern in Abschrift per E-Mail zu übersenden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung sind aufzubewahren. Bei anderen Beschlüssen ist über den Inhalt, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis ein Vermerk anzufertigen, von allen Gesellschaftern zu unterschreiben und allen Gesellschaftern sowie der Geschäftsführung in Abschrift zu übersenden.

§ 14 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der gemäß § 13 dieses Gesellschaftsvertrages abzufassenden Niederschrift angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist Klage erhoben wird.

§ 15 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat als politisches Koordinationsgremium einen Beirat, der durch die Gesellschafterversammlung benannt und abberufen wird. Der Beirat ist durch die Geschäftsführung über alle wesentlichen Planungs- und Bauaktivitäten sowie -ergebnisse zu informieren. Er berät die Geschäftsführung bei der Umsetzung und Kommunikation. Der Vorsitz des Beirates obliegt dem für Verkehr zuständigen Dezernenten der Stadt Wiesbaden.

- (2) Jede kommunale Gebietskörperschaft, die direkt oder über eine von ihr beherrschte Gesellschaft an der CityBahn GmbH beteiligt ist, erhält neun Sitze im Beirat. Die Beiratsmitglieder, die die Landeshauptstadt Wiesbaden vertreten, werden entsprechend den Regeln des Beteiligungshandbuches der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Besetzungsverfahren bei Aufsichtsräten von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen.
- (3) Verwaltungsmitarbeiter der Gesellschafter bzw. der kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere solche der jeweiligen Beteiligungsverwaltungen, können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (4) Das Nähere regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 16 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat bis spätestens zum 15. November eines Jahres für das kommende Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen jährlichen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen.

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) geltenden gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 des HGrG die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu veranlassen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zusammen mit dem Prüfungsbericht und ihrer Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie ihren Vorschlägen zur Behebung etwaiger Prüfungsbeanstandungen den Gesellschaftern sowie auf Anforderung der Beteiligungsverwaltungen der Gebietskörperschaften, die direkt oder über eine kommunale Gesellschaft an der CityBahn GmbH beteiligt sind, zur Kenntnisnahme vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Den Gebietskörperschaften, die direkt oder über eine kommunale Gesellschaft an der CityBahn GmbH beteiligt sind, stehen diejenigen Befugnisse zu, die das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz, HGrG) durch §§ 53 und 54 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem einschlägigen Landesrecht einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräumt.

Dem Hessischen Landesrechnungshof und der für die Landeshauptstadt Mainz zuständigen Aufsichtsbehörde sowie dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz stehen für die überörtliche Prüfung die Befugnisse nach § 54 HGrG zu. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird zudem das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die Geschäftsführung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung Mainz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18 Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Gründungskosten

Die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Gebühren (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €.